

**Landeskriminalamt
Nordrhein-Westfalen**



Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen,
Postfach 103452, 40025 Düsseldorf
Elektronische Post

24. März 2026

Seite 1 von 5

Aktenzeichen:
(bei Antwort bitte angeben)
ZA 4-22-57.06.26-24/26

Alle Kreispolizeibehörden

Auskunft erteilt:

Telefon: +49 211-939 - 0
Telefax: +49 211-939 -
poststelle.lka@polizei.nrw.de

**Waffenrecht
Rechtsprechung des OVG NRW zur sicheren Aufbewahrung von
Waffen und Munition**

1. Meine Rundverfügung vom 08.02.2024,
Az. ZA 4-22.57.06.26-884/23
2. Meine Rundverfügung vom 06.03.2025,
Az. ZA 4-22-57.06.26-236/25
3. Bericht des PP Bonn vom 08.12.2025
4. Mein Bericht an das IM NRW vom 12.01.2026,
5. Az. ZA 4-22.57.06.26
6. Bericht der KPB Unna vom 10.02.2026
7. Bericht des PP Düsseldorf vom 09.03.2026
8. Erlass IM NRW vom 20.03.2026, Az. 432-57.06.26 (nur an mich)

Dienstgebäude:
Völklinger Straße 49, 40221
Düsseldorf

Telefon +49 211-939-0
Telefax +49 211-939-6299
poststelle.lka@polizei.nrw.de
www.polizei.nrw.de/lka

Mit Bezugsrundverfügungen vom 08.04.2024 und 06.03.2025 wurden Sie auf die Rechtsprechung des OVG NRW hinsichtlich der Anforderungen an die Aufbewahrung von Schlüsseln für Behältnisse von Schusswaffen und Munition (Urteil vom 30.08.2023, Az. 20 A 2384/20) hingewiesen. Diesbezüglich teile ich Folgendes mit:

Öffentliche Verkehrsmittel:
Straßenbahnlinien 709
Haltestelle:
Georg-Schulhoff-Platz
S-Bahnlinien S8, S11, S28
Haltestelle: Völklinger Straße

I. Sachverhalt

Mit grundlegender Entscheidung vom 30.08.2023 (Az. 20 A 2384/20) hat das OVG NRW erkannt, dass Besitzer erlaubnispflichtiger Waffen oder Munition gehalten sind, die Schlüssel zu einem lediglich mit einem Schlüssel verschlossenen Waffen- oder Munitionsbehältnis in Behältnissen aufzubewahren, die ihrerseits den gesetzlichen Anforderungen an die Aufbewahrung der im Waffen- oder Munitionsbehältnis verwahrten Waffen oder Munition genügen, solange sie nicht die tatsächliche Gewalt über sie ausüben. Das OVG NRW hat

Zahlungen an:
Landeskasse Düsseldorf
IBAN:
DE 27300500000004004719
BIC:
WELADED

damals deutlich gemacht, dass ab Ergehen seiner Entscheidung obergerichtliche Vorgaben existierten, an denen sich Waffen- oder Munitionsbesitzer orientieren müssten, so dass sie bei deren Nichteinhaltung zukünftig als unzuverlässig im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 2 WaffG anzusehen seien.

In neuer Besetzung hat das OVG NRW in kürzlich ergangenen Entscheidungen seine Rechtsprechung zur sicheren Aufbewahrung inhaltlich ausdrücklich bestätigt. Anders als zuvor verlangt das OVG NRW nunmehr allerdings, dass der Waffen- oder Munitionsbesitzer positive Kenntnis von den obergerichtlichen Vorgaben haben muss, um aus dem Verstoß eine Unzuverlässigkeit ableiten zu können (vgl. Beschlüsse vom 03.12.2025 – Az.: 20 B 1053/25, 20 B 346/25, 20 B 222/25).

II. Hinweise für die Verwaltungspraxis

Da nicht ausgeschlossen werden kann, dass auch in weiteren Einzelfällen die Aufbewahrungssituation noch nicht den Vorgaben des OVG NRW angepasst wurde, bitte ich, die jüngste Rechtsprechung des OVG NRW in der Verwaltungspraxis wie folgt zu berücksichtigen:

1. Beachtung der subjektiven Vorwerfbarkeit

Sofern ein Verstoß bei der Aufbewahrung von Schlüsseln zu Waffen- oder Munitionsbehältnissen, die lediglich mit einem Schlüssel verschlossen werden, vorliegt, jedoch nicht feststellbar ist, dass der Waffen- oder Munitionsbesitzer positive Kenntnis von der Rechtsprechung des OVG NRW (Urteil vom 30.08.2023, Az.: 20 A 2384/20 sowie Beschlüssen vom 03.12.2025 – Az.: 20 B 1053/25, 20 B 346/25, 20 B 222/25) hat, ist keine Einleitung eines Widerrufsverfahrens zu initiieren. Etwas anderes gilt bei einer offensichtlich unsachgemäßen Aufbewahrung (z. B. Schlüssel hängt am offenen Schlüsselbrett, liegt in der Nachttischschublade, etc.). Kenntnis von der Rechtsprechung des OVG NRW hat ein Waffen- oder Munitionsbesitzer, wenn ihm das Informationsschreiben der Waffenbehörde aus dem Jahr 2024 zugegangen ist oder wenn er davon in sonstiger Weise erfahren hat, etwa durch eine Information seines Verbandes, und er dies der Waffenbehörde so mitteilt.

2. Mündliche Unterrichtung bei Unkenntnis des Erlaubnisinhabers

Seite 3 von 5

Sollte im Rahmen einer waffenbehördlichen Überprüfung vor Ort festgestellt werden, dass die Vorgaben aus der Rechtsprechung des OVG NRW noch nicht umgesetzt worden sind, so reicht eine mündliche Unterrichtung über die Aufbewahrungspflichten aus. Dem Betroffenen ist Gelegenheit zu geben, innerhalb einer Frist von zwei Monaten alles Erforderliche in die Wege zu leiten, um den gerichtlichen Vorgaben zu entsprechen (z. B. durch Bestellung eines anforderungsgerechten Behältnisses für den Schlüssel mit einem Zahlenschloss oder biometrischen Schloss), und innerhalb dieser Frist geeignete Nachweise über die Veranlassung bei der Behörde vorzulegen (z. B. durch Einreichung der Bestellbestätigung). Zudem ist der Betroffene aufzufordern, unverzüglich nach Herstellung des aufbewahrungskonformen Zustandes (also z. B. nach der Lieferung des bestellten Behältnisses für den Schlüssel) diesbezügliche Nachweise bei der Behörde vorzulegen (bspw. durch Vorlage von Fotos oder vom Lieferschein). Dass Unterrichtung, Ermöglichung der Anpassung und Aufforderung zur Nachweisvorlage erfolgt sind, ist in der Akte zu vermerken.

3. Schriftliche Unterrichtung bei Unkenntnis des Erlaubnisinhabers

In Fällen, in denen ausnahmsweise keine mündliche Unterrichtung vor Ort, sondern stattdessen eine schriftliche Unterrichtung erfolgt, die aufgrund der neuen Rechtsprechung des OVG NRW dann allerdings mit Zustellnachweis erfolgen muss, soll diese wie folgt formuliert werden:

„Nach der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen (OVG NRW) sind Besitzer erlaubnispflichtiger Waffen oder Munition gehalten, die Schlüssel zu einem lediglich mit einem Schlüssel verschlossenen Waffen- oder Munitionsbehältnis in Behältnissen aufzubewahren, die ihrerseits den gesetzlichen Anforderungen an die Aufbewahrung der im Waffen- oder Munitionsbehältnis verwahrten Waffen oder Munition genügen, solange sie nicht die tatsächliche Gewalt über sie ausüben.“

Vgl. OVG NRW, Urt. v. 30.08.2024 - Az.: 20 A 2384/20 sowie Beschlüsse vom 03.12.2025 – Az.: 20 B 1053/25, 20 B 346/25, 20 B 222/25.

In Ihrem Fall sind diese Aufbewahrungsanforderungen bislang nicht erfüllt. Ich gebe Ihnen die Möglichkeit, innerhalb von zwei Monaten ab Zugang dieses Schreibens alles Erforderliche zu veranlassen, um die Einhaltung der gerichtlichen Anforderungen zu gewährleisten (z. B. durch Bestellung eines anforderungsgerechten Behältnisses für den Schlüssel, welches über ein Zahlenschloss oder biometrisches Schloss verfügt) und einen geeigneten Nachweis darüber einzureichen (z. B. Bestellbestätigung). Sobald eine ordnungsgemäße Aufbewahrungssituation hergestellt worden ist (z. B. durch die erfolgte Lieferung des bestellten Behältnisses für den Schlüssel), bitte ich ebenfalls unverzüglich um Vorlage geeigneter Nachweise (bspw. durch Vorlage von Fotos oder vom Lieferschein).“

4. Vorgehensweise in anhängigen Verfahren

Aus Gründen der Kostenersparnis sind in den noch anhängigen Verfahren die Widerrufsbescheide aufzuheben und die Verfahren unter Abgabe einer Kostenübernahmeerklärung (vgl. Nr. 5.111 Ziffer 4 KV GKG) für erledigt zu erklären. Vorrangig sollte jedoch seitens der verfahrensbeteiligten Behörde ein Vergleich angestrebt werden, dies insbesondere dahingehend, dass zunächst der Nachweis der sicheren Aufbewahrung und sodann die Aufhebung des streitgegenständlichen Bescheids erfolgt. Wegen der Kostenvorteile dieses Vorgehens wird auf § 160 VwGO und Nr. 5.111 Ziffer 3 KV GKG hingewiesen. Ein solcher Vergleich könnte demnach folgenden Inhalt haben:

„Der Kläger weist der Behörde bis zum ... die Herstellung einer ordnungsgemäßen Aufbewahrungssituation bezüglich seiner Waffen und Munition sowie von etwaigen Schlüsseln, die Zugriff auf diese Gegenstände gewähren, nach. Ist dies erfolgt, nimmt die Beklagte den Bescheid vom ... zurück.“

Sollte ein Vergleich nicht zustande kommen, kann im Einzelfall noch eine Unterrichtung des Betroffenen erforderlich sein, sofern deren Zweck nicht schon durch die Erörterungen im gerichtlichen Verfahren erfüllt wurde. Falls eine solche Unterrichtung noch erforderlich ist, kann diese mündlich nach Ziffer 2. oder schriftlich nach Ziffer 3. erfolgen.

5. Sofortige Sicherstellung

Seite 5 von 5

Hinsichtlich der grundsätzlichen Möglichkeit zu einer Sicherstellung von Waffen oder Munition nach § 46 Abs. 4 WaffG wird auf meine Bezugsrundverfügung vom 06.03.2025, Az.: ZA 4-22-57.06.26-236/25, Ziffer II.2. Bezug genommen. Ein Vorgehen nach § 46 Abs. 4 S. 2 WaffG dürfte nicht in Betracht kommen, sofern lediglich ein objektiver Verstoß gegen die Aufbewahrungspflichten, jedoch keine subjektive Kenntnis durch den Betroffenen belegt werden kann, weil in diesem Fall nach der neueren Rechtsprechung des OVG NRW eine Unzuverlässigkeit nicht angenommen werden kann.

Im Auftrag
gez.